

## **Allgemeinverfügung vom 3. August 2020**

(Aufhebung der Verfügung vom 28. Juli 2020 und des Feuerverbots)

Vertreter der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV), der Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) und des Kantonalen Führungsstabs (KFS) haben am Montagmorgen, 3. August 2020, eine erneute Lagebeurteilung der aktuellen Wetterlage und der damit verbundenen Gefahren vorgenommen. Niederschläge und tiefere Temperaturen haben zu einer weiteren Entspannung der Lage geführt und erlauben eine Rückstufung auf Gefahrenstufe 3 von 5. Das Feuerverbot im Wald und an Waldrändern kann deshalb aufgehoben werden.

Die Aargauische Gebäudeversicherung (AGV) entscheidet deshalb gestützt auf § 13 Abs. 1 lit. a und e des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzgesetz) vom 21. Februar 1989 (SAR 585.100) Folgendes:

### **Die Allgemeinverfügung vom 28. Juli 2020 und damit das Feuerverbot im Wald und an Waldrändern werden aufgehoben.**

Die Aufhebung des Feuerverbots gilt ab Montag, 3. August 2020, 16.00 Uhr.

Weil gebietsweise nur geringe Niederschlagsmengen gemessen wurden und in Teilen des Kantons nach wie vor Waldbrandgefahr besteht, wird die Bevölkerung ersucht, folgende Vorsichtsmassnahmen auch nach dem Ende des Feuerverbots strikte einzuhalten:

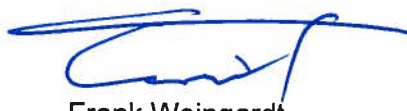
- Keine brennenden Raucherwaren und Zündhölzer wegwerfen.
- Im Wald nur in festen Feuerstellen feuern.
- Feuer nie unbeaufsichtigt lassen und bei starkem Wind und/oder Funkenflug sofort löschen.
- Feuer immer vor Verlassen der Feuerstelle löschen und sich versichern, dass das Feuer auch tatsächlich erloschen ist.
- Kein Abbrennen von Schlagabraum im Wald.

Die Bevölkerung wird zudem gebeten, sich über durch lokale Behörden ausgesprochene Feuerverbote zu informieren und diese einzuhalten.

### **Aargauische Gebäudeversicherung**



Dr. Urs Graf  
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Frank Weingardt  
Abteilungsleiter Prävention

Kopie an

- Kantonaler Führungsstab (KFS) mit der Bitte um Weiterleitung
  - an die betroffenen Ämter
  - an das Departement Gesundheit und Soziales, Leiter Rechtsdienst, zur Publikation im Amtsblatt
- Oberstaatsanwaltschaft
- Abteilung Prävention AGV
- Rechtsdienst AGV

### Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen Entscheid kann **innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen** seit Zustellung beim **Regierungsrat** des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5000 Aarau, **Beschwerde** geführt werden. Es gelten keine Rechtsstillstandsfristen.
2. Die Beschwerdeschrift muss von der einsprechenden Partei selbst oder ihrer schriftlich bevollmächtigten Vertretung verfasst und unterzeichnet werden und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten, d.h. es ist
  - a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
  - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die Parteikosten zu bezahlen.